

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Schmutzwassergebührensatzung) - vom 13.07.2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27.11.2013 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 07.01.2014 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I Gemeinsame Bestimmungen**

1. § 4, neuer Absatz 3:  
Sofern ein Grundstück über keine Einrichtung zur Messung der Wassermenge verfügt, wird ein Wasserverbrauch von 45 m<sup>3</sup>/Person/Jahr zugrunde gelegt.
2. § 4, aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4
3. § 4, der bisherige Absatz 4 wird gestrichen
4. § 4, neuer Absatz 5:  
Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem azv für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Wird der Nachweis der Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht, ist ein geeichter Wassermesser, der durch eine zugelassene Fachfirma nach DIN 1988 auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird, erforderlich. Intensiv wasserverbrauchende Gebührenpflichtige, wie z.B. Wäschereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Saunabetriebe und ähnliche sind bei privaten Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, einen geeichten Wassermesser einbauen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler und die Leitungsführung unterliegen einer Sichtkontrolle des azv (Abnahme). Wenn der azv auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. § 4, aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 6

### **Artikel II Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied**

Anlage 1: Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für das Amt Pinnau beträgt für die Schmutzwassergebühr 2,48 €/m<sup>3</sup>.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für das Amt Pinnau beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - a) bei Kleinkläranlagen 50,85 €/m<sup>3</sup>,
  - b) bei abflusslosen Sammelgruben 15,00 €/m<sup>3</sup>je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
  - a) Kleinkläranlagen beträgt 30,00 €/Jahr.
  - b) abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,00 €/Jahr.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 71,40 €

Anlage 2: Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden

3. § 2 erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Heist

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 1,80 €/m<sup>3</sup>.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Gemeinde Heist beträgt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - a) bei Kleinkläranlagen 44,20 €/m<sup>3</sup>,
  - b) bei abflusslosen Sammelgruben 13,60 €/m<sup>3</sup>je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
  - a) Kleinkläranlagen beträgt 30,00 €/Jahr.
  - b) abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,00 €/Jahr.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 71,40 €

Anlage 5: Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

6. In § 2 Satz 4 wird der Wert „60 m<sup>3</sup>“ durch „45 m<sup>3</sup>“ ersetzt.

Anlage 6: Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

7. § 2: Absatz 1 wird gestrichen

8. § 2: Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, die Wasser aus einer öffentlichen Versorgungsanlage über einen Wassermesser beziehen, wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Anlage 7: Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder:

9. § 2: Absatz 1 wird gestrichen

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hetlingen, 27. November 2013

gez. Der Vorstand